

Post-Kleingärtnerverein Düsseldorf e.V. gegr. 1920

UPDATE zur Corona-Schutzverordnung NRW vom 30.09.2020

Gemäß der ab 01.10.2020 angepassten, überarbeiteten und gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, ist der Veranstalter (Mieter des Vereinsheims) verpflichtet bei privaten Feierlichkeiten aus herausragendem Anlass " - also etwa Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstags- und Abschlussfeiern - außerhalb des eigenen privaten Bereichs und wenn mindestens 50 Teilnehmende erwartet werden - die Veranstaltung mindestens drei Werktage vorher beim örtlichen Ordnungsamt anzumelden. Darüber hinaus muss eine für die Feier verantwortliche Person benannt werden. Für die Veranstaltung muss eine Gästeliste geführt und während der Veranstaltung aktualisiert werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Ordnungsämter kein Genehmigungsverfahren durchführen, sondern lediglich die Anmeldung erfolgt. Dadurch wird es den kommunalen Ämtern ermöglicht nachzuvollziehen, welche Feiern in der jeweiligen Kommune stattfinden, und gegebenenfalls zu kontrollieren, ob die Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung eingehalten werden. Unverändert gilt, dass solche Feierlichkeiten auf höchstens 150 Teilnehmende begrenzt sind. Für Feste Anfang Oktober gilt bezüglich der Anmeldefrist der Vertrauensschutz. Die Veranstalter sind allerdings aufgefordert, die Veranstaltungen schnellstmöglich nach zu melden.

Zudem werden in der Verordnung die Vereinbarungen des Bund-Länder-Beschlusses vom 29. September 2020 bei den Teilnehmerobergrenzen umgesetzt. Das heißt: Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 sind Feiern im öffentlichen Raum nur noch bis 50 Teilnehmern gestattet. Bei einer Inzidenz von 50 sinkt diese Zahl auf 25. Ausnahmen von diesen Teilnehmerobergrenzen können im Einzelfall bei besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zugelassen werden. Nachfolgend der Link zur 7-Tages-Inzidenz.

<https://corona.duesseldorf.de/zielgruppen/alle-duesselderferinnen/zahlen-fakten>



Zudem haben Bund und Länder beschlossen, die Angabe unrichtiger Kontaktdaten auf Listen, die der Rückverfolgung dienen - also etwa in Restaurants - mit einem Bußgeld zu bestrafen. In Nordrhein-Westfalen wird dazu für Gäste, die solche Falschangaben machen, ein Regelbußgeld von 250 Euro festgelegt. Für den Fall, dass eine Feier außerhalb des privaten Bereichs, bei der mindestens 50 Personen erwartet werden, nicht angemeldet wurde, wird ein Regelbußgeld in Höhe von 500 Euro festgelegt. **Dies erfolgt per Online-Formular unter dem folgenden Link:**

<https://www.duesseldorf.de/ordnungsamt/anmeldung-feier.html>



Die darüber hinaus geltenden Bestimmungen sowie die Empfehlung der **AHA** - Formel (Abstand wahren, auf Hygiene achten und - da wo es eng wird - eine Alltagsmaske tragen) sind zu berücksichtigen. Als Vermieter würden Wir Ihnen sogar nahelegen, mittels Aushänge innerhalb der Räumlichkeiten angemessen daran zu erinnern.

Vielen Dank!
Der Vorstand